

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der
fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-
italienischen Straßengüterverkehrs**
— Drucksache 7/113 —

A. Problem

Die im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehr eingesetzten deutschen und italienischen Lastkraftfahrzeuge unterliegen neben der Kraftfahrzeugsteuer im Zulassungsstaat auch der Kraftfahrzeugsteuer im Aufenthaltsstaat. Italien erhebt außerdem für die im internationalen Warentransport verwendeten ausländischen Lastkraftfahrzeuge eine besondere Abgabe. Die italienische Kraftfahrzeugsteuer ist verhältnismäßig gering, die Sonderabgabe empfindlich hoch. Das Problem besteht darin, ebenso wie im Verhältnis zu den anderen Staaten der EG, die Doppelbesteuerung möglichst zu beseitigen, vorrangig jedoch die Belastung mit der Sonderabgabe.

B. Lösung

Durch die Vereinbarung wird für deutsche Lastkraftfahrzeuge in Italien die Sonderabgabe beseitigt und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer gemildert, während für italienische Lastkraftfahrzeuge in der Bundesrepublik die Kraftfahrzeugsteuer entfällt.

Die Bundesregierung soll ersucht werden, in neuen Verhandlungen auf eine volle Befreiung deutscher Fahrzeuge von der italienischen Kraftfahrzeugsteuer zu drängen.

C. Alternativen

entfällt

D. Kosten

Die Länder erleiden einen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuer von jährlich rund 1,5 Millionen DM.

A. Bericht des Abgeordneten Eilers (Wilhelmshaven)

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 15. Sitzung am 16. Februar 1973 in erster Lesung beraten und an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Verkehr mitberatend überwiesen. Beide Ausschüsse haben die Vorlage am 21. Februar 1973 beraten.

Das Abkommen bringt eine wesentliche Steuererleichterung für deutsche Lastkraftwagen und -anhänger im grenzüberschreitenden Verkehr mit Italien; die Erhebung der unserer früheren Straßengüterverkehrssteuer entsprechenden höheren diritto fisso entfällt, die Erhebung der unserer Kraftfahrzeugsteuer entsprechenden tassa di circolazione wird auf einen kürzeren Mindestzeitraum (drei statt zehn Tage) beschränkt. Gleichwohl befriedigt das Ab-

kommen nicht voll, weil ein Rest von Kraftfahrzeugsteuererhebung verbleibt, während die Bundesrepublik volle Steuerbefreiung gibt. Es kommt hinzu, daß die voll erreichte Befreiung von der diretto fisso eine Steuer betrifft, die aus den gleichen Gründen, die zur Aufhebung der deutschen Straßengüterverkehrssteuer geführt haben, nicht mit dem EWG-Vertrag vereinbar ist und deshalb ohnehin keinen Bestand haben darf. Deshalb sieht der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Verkehr und im Anschluß an eine entsprechende Entschließung des Bundesrates in dem Abkommen nur einen ersten Schritt, dem weitere Verhandlungen mit dem Ziel, volle Gegenseitigkeit zu erreichen, folgen müssen.

Bonn, den 21. Februar 1973

Eilers (Wilhelmshaven)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/113 — unverändert anzunehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, erneut mit besonderem Nachdruck in Verhandlungen mit der Italienischen Republik mit dem Ziel einzutreten, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Vereinbarung dahin zu ändern, daß auch die Erhebung der tassa di circolazione für deutsche Lastkraftwagen und Lastwagenanhänger entfällt. Auch bei weiteren Verhandlungen über gegenseitigen Abbau von Verkehrsgebühren und -abgaben im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr ist Gleichgewichtigkeit anzustreben.

Bonn, den 21. Februar 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Eilers (Wilhelmshaven)

Berichterstatter